

Infos und Fragen zur Soforthilfe für Fernwärmekunden in Wahlstedt Entlastung im Dezember 2022 aufgrund der Energiekrise

Am 19.11.2022 ist das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) in Kraft getreten. Dank dieser Soforthilfe aus Mitteln des Bundes erhalten Sie in diesen schwierigen Zeiten hoher Preise eine finanzielle Entlastung im Dezember 2022. Diese soll die Zeit bis zur Einführung der Gas-/Wärmepreisbremse überbrücken.

Wer ist berechtigt?

Alle Haushalte, Firmen, Vermieter und WEGs sowie Einrichtungen wie Schulen, Unis, Kitas, Pflegeeinrichtungen usw., die in § 4 Abs. 1 EWSG genannt sind, haben Anspruch auf Entlastung. Ausgenommen sind unabhängig vom Verbrauch zugelassene Krankenhäuser, die nicht zu den o. g. sozialen Einrichtungen gehören und Großkunden mit einem Verbrauch von über 1,5 GWh. Denn diese erhalten im Rahmen der geplanten Gas-/Wärmepreisbremse eine gesonderte Entlastung.

Wie erhalte ich die Soforthilfe im Dezember?

Die meisten Kundinnen und Kunden haben eine Lastschrift-Einzugsermächtigung mit monatlicher Abbuchung erteilt. Diese Abbuchung setzt HanseWerk Natur im Dezember 2022 aus. Sie brauchen sich in dem Fall um nichts zu kümmern.

Haben Sie einen Dauerauftrag eingerichtet oder zahlen Sie per Überweisung? Dann setzen Sie dies bitte einmalig für den Monat Dezember aus. Dies können Sie selbst in Ihrem Online-Banking einstellen oder bei Ihrer Bank beauftragen.

Mit der nächsten Jahresabrechnung erhalten Sie den genauen Kompensationsbetrag der Soforthilfe. Dieser und die von Ihnen tatsächlich gezahlten Abschläge werden in Ihrer Wärmeabrechnung berücksichtigt. Falls Sie also einen Dauerauftrag nicht aussetzen, haben sie keine Nachteile.

Wie berechnet sich die Kompensation?

Alle Brutto-Abschläge, die Sie vor Ihrer letzten Jahresabrechnung für einen kompletten Abrechnungszeitraum gezahlt haben, werden addiert. Diese Summe wird durch 12 geteilt und um 20 % erhöht. So ist die Berechnung im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vorgesehen. Das bedeutet: Der Staat übernimmt einen Monatsbetrag, der 20 % höher ist als die durchschnittlichen monatlichen Kosten im letzten Abrechnungszeitraum.

Daher entspricht dieser Kompensationsbetrag nicht genau dem ausgesetzten Abschlag im Dezember, der vom Gesetzgeber zunächst als Soforthilfe gedacht ist. Der Kompensationsbetrag wird mit Ihrer nächsten Jahresabrechnung ausgewiesen und zusammen mit den gezahlten Abschlägen berücksichtigt.

Muss ich die Kompensation selbst beantragen?

Nein. HanseWerk Natur erhält die Kompensation für alle Kundinnen und Kunden vom Staat und gibt die Entlastung direkt weiter, indem der Dezember-Abschlag ausgesetzt wird. Die Verrechnung der Differenz zwischen Dezember-Abschlag und Kompensationsbetrag erfolgt mit der nächsten Jahresabrechnung.

Welche Kundendaten gibt HanseWerk Natur im Rahmen der Kompensation weiter?

PwC wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für die Prüfung der Anträge zur Kompensation, die von den Wärmeversorgern gestellt werden, beauftragt. Daher ist HanseWerk Natur nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) verpflichtet, folgende Daten von Ihnen an PwC zu übermitteln:

- Liefermenge des Jahres 2021 oder des letzten Abrechnungszeitraums
- Vor- und Nachname, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Kompensationsbetrag gemäß § 4 Absatz 3 EWSG

Warum richtet sich die Kompensation nicht nach dem September-Abschlag?

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) erlaubt eine Kompensation in Höhe des September-Abschlags von 2022 nur, wenn Sie 12 Abschläge im Jahr zahlen. HanseWerk Natur-Kunden zahlen in der Regel 10 oder 11 Abschläge. Das liegt daran, dass Sie nach einem Abrechnungszeitraum zunächst Ihren Zählerstand melden und dann auf dieser Basis Ihre Abrechnung erstellt wird und Ihre neue Abschlagshöhe berechnet wird. Während dieser Zeit im Jahr zahlen Sie keine Abschläge.

Warum beträgt die Kompensation nicht 1/12 des Vorjahresverbrauchs?

Dieses Vorgehen ist im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) nur für Erdgas-Kunden vorgesehen. Für Fernwärme-Kunden sieht das Gesetz vor, dass sich die Kompensation nach den Abschlägen berechnet und nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Ich bin noch nicht lange Kunde und habe keine vergangene 12-monatige Abrechnungsperiode. Wie wird mein Kompensationsbetrag berechnet?

In dem Fall wird für die Ermittlung des Kompensationsbetrags der durchschnittliche Abschlag eines Vergleichskunden zugrunde gelegt, damit wie vom Gesetz gefordert jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt werden.

Kann ich die Höhe des Dezember-Abschlags wählen?

Ihre Abschläge können Sie grundsätzlich selbst anpassen. Das ist immer dann sinnvoll, wenn sich etwas ändert, z. B. die Preise, die Personenanzahl im Haushalt oder Ihre Wohnfläche. Im Dezember 2022 wird kein Abschlag eingezogen bzw. Sie brauchen keinen Abschlag zu überweisen, egal auf welche Höhe sie ihn gesetzt haben. Die Höhe des tatsächlichen Kompensationsbetrags, den der Staat übernimmt, und der mit Ihrer nächsten Jahresabrechnung ausgewiesen und mit dem weggefallenen Dezember-Abschlag verrechnet wird, berechnet sich jedoch nach vergangenen Abschlägen – unabhängig davon, auf welche Höhe Sie Ihre Abschläge für Dezember 2022 festgesetzt haben. So stellt der Gesetzgeber eine faire Entlastung ohne Manipulationen sicher.

Wärmevertrag und Heizkostenabrechnung laufen über meinen Vermieter. Wie erhalte ich die Entlastung im Dezember?

Von der Entlastung profitiert zunächst Ihr Vermieter, der diese in der nächsten Heizkostenabrechnung berücksichtigen muss. Ihr Vermieter hat nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) besondere Informationspflichten gegenüber Ihnen als Mieter.

Ich vermiete Wohnungen und/oder lasse diese von einer (WEG)-Verwaltung verwalten. Wie funktionieren Soforthilfe und Kompensation in diesem Fall?

Wenn Sie als Vermieter oder WEG einen Wärmeliefervertrag haben, erhalten Sie die Soforthilfe im Dezember. Das heißt: Den Dezember-Abschlag brauchen Sie nicht zahlen und der Kompensationsbetrag wird wie bei allen Kunden mit der Jahresabrechnung verrechnet. Sie oder Ihre Verwaltung geben die Kompensation im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung weiter, haben jedoch bereits jetzt Informationspflichten gegenüber Ihren Mietern zu beachten. Nachlesen können Sie dies im § 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG).